

*Bildungswesen***BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 68 219/1-15/90

Sachb.: Mag. KLEMMER
Tel.: 531 20-4241Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	33 28.2.1990
Datum	28.2.1990
Verteilt	2390 <i>Stille</i>

Betrifft:Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes
und der Studienordnung Veterinärmedizin;
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird sowie den Entwurf einer Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis

20. März 1990.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Zustimmung zu den Entwürfen angenommen.

Die Begründung möge den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes entnommen werden. Die Novellierung der Studienordnung entspricht dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf.

Im Sinn der Entschliebung des Nationalrates aus Anlaß des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr. 178/1961, wird ersucht, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zuzuleiten.

AnlageWien, 16. Feber 1990
Für den Bundesminister:
Dr. HÖLLINGER

F.d.R.d.A.:

Kleiber

GZ 68 219/1-15/90

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das

**Bundesgesetz über die
Studienrichtung Veterinärmedizin**

geändert wird

V O R B L A T T**Probleme:**

- durch Zulassungsvorsetzungen bedingte Studienverzögerungen
- nicht ausreichende Flexibilität bei der Gestaltung des Praktikums

Lösung:

- Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung
- breitere Wahlmöglichkeit innerhalb des Praktikums

Kosten:

- KEINE

EG-Konformität:

- GEGEBEN

E R L Ä U T E R U N G E N

ALLGEMEINER TEIL

In der derzeit gültigen Fassung des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin haben die Studierenden die Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung in einer bestimmten Reihenfolge abzulegen. Diese Festlegung von Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen hat sich aber als nicht zweckmäßig erwiesen, da sie im konkreten Studienablauf zu Studienverzögerungen führte und für eine fachlich sinnvolle Studienorganisation nicht erforderlich ist.

Als Vorbereitung für die Berufsausbildung haben die Studierenden der Veterinärmedizin ein Praktikum in der Dauer von sechs Monaten zu absolvieren. Bisher konnten die Praktikanten an einem theoretischen Institut ihrer Wahl höchstens in der Dauer von einem Monat mitarbeiten. Da die Studierenden der Veterinärmedizin aber im Rahmen ihrer geplanten Berufstätigkeit vermehrt mit Labortätigkeit konfrontiert sein werden, sollten sie bereits während der Ableistung des Praktikums Gelegenheit zu einer intensiveren Einarbeitung in diesem Bereich erhalten.

Finanzielle und personelle Mehrkosten sind mit dieser Novellierung nicht verbunden, da lediglich die Reglementierung der Prüfungsreihenfolge der zweiten Diplomprüfung beseitigt und innerhalb des Praktikums die Wahlmöglichkeit erweitert wird.

Verfassungsrechtliche Grundlage dieses Gesetzes ist Artikel 14 Abs. 1 B-VG.

Zur EG-Konformität wird festgestellt, daß die gegenständliche Novellierung der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes (78/1027/EWG) entspricht.

BESONDERER TEIL

Zu § 7 Abs. 2:

Die bisher geforderte Reihenfolge der Ablegung von Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung führte häufig zu Studienverzögerungen, da die Lehrveranstaltungen aus Pharmakologie, Pharmakognosie, Toxiologie und Apothekerwesen bis zum Ende des sechsten Semesters dauern, sodaß eine frühestmögliche Ablegung dieser Teilprüfung erst im siebten Semester möglich ist, und da für dieses Fach nur ein Prüfer zur Verfügung steht, es zu einer Verknappung der Prüfungstermine kam. Durch die Streichung dieser Bestimmung hätten die Studenten auch die Möglichkeit, die Teilprüfungen aus Milchhygiene oder aus Mikrobiologie vor der Teilprüfung aus Pharmakologie, Pharmakognosie, Toxiologie und Apothekerwesen abzulegen.

Zu § 10 Abs. 3 Ziffer 2:

Diese Änderung wird in Folge der Änderung des § 10 Abs. 3 Z 3 erforderlich.

Zu § 10 Abs. 3 Ziffer 3:

Innerhalb des Praktikums dauert die Einschulung an einem theoretischen Institut in der Regel zwei bis drei Wochen. Für die Praktikanten wäre es nun im Sinne einer berufsspezifischeren und individuelleren Gestaltung des Praktikums sinnvoller, insgesamt zwei Monate an einem theoretischen Institut zu bleiben, um auch an längerfristigeren Programmen mitarbeiten zu können. Es könnte somit - nach Wunsch des Praktikanten - eine intensivere Ausbildung im theoretischen Bereich erfolgen.

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem
das Bundesgesetz über die
Studienrichtung Veterinärmedizin
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A R T I K E L I

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl.Nr. 430/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 166/1983 und BGBl.Nr. 182/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 hat zu entfallen.

2. § 10 Abs. 3 Ziffer 2 lautet:

"2. in Tierkliniken und ähnlichen Einrichtungen in der Dauer von zwei bis vier Monaten,"

3. § 10 Abs. 3 Ziffer 3 lautet:

"3. nach Wahl in einem theoretischen Institut in der Dauer von höchstens zwei Monaten."

A R T I K E L I I

Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin

geltende Fassung

Entwurf

A R T I K E L I

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl.Nr. 430/1975, in der Fassung der Bundesgesetze zu BGBl.Nr. 166/1983 und BGBl.Nr. 182/1985 wird wie folgt geändert:

Zweite Diplomprüfung

§ 7 (1) Prüfungsfächer der Zweiten Diplomprüfung:

1. Parasitologie,
2. Pharmakologie, Pharmakognosie, Toxikologie und Apothekerwesen,
3. Tierernährung,
4. Tierzucht und Genetik,
5. Milchhygiene und Milchtechnologie,
6. Mikrobiologie (Bakteriologie, Virologie) und Tierhygiene,
7. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

(2) Der Kandidat hat sich zunächst aus den im Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Fächern, nach ihrem erfolgreichen Abschluß aus den im Abs. 1 Z. 5 bis 7 ge-

1. § 7 Abs. 2 hat zu entfallen.

nannten Fächern, jeweils in beliebiger Reihenfolge zu unterziehen.

Praktikum

§ 10 (1) Als Vorbereitung für die Berufsausübung ist ein Praktikum in der Dauer von insgesamt sechs Monaten abzuleisten.

(2) Dieses Praktikum kann nach Maßgabe des Studienplanes nach Abschluß des sechsten einrechenbaren Semesters (auch während der Semester- und der Hauptferien) abgeleistet werden.

(3) Die Studierenden der Veterinärmedizin haben das Praktikum abzuleisten

1. in der Lebensmittelüberwachung in der Dauer von zwei Monaten, davon einen Monat in einem Schlachthof,

2. in Tierkliniken und ähnlichen Einrichtungen in der Dauer von drei bis vier Monaten,

3. nach Wahl in einem theoretischen Institut in der Dauer von höchstens einem Monat.

2. in Tierkliniken und ähnlichen Einrichtungen in der Dauer von zwei bis vier Monaten

3. nach Wahl in einem theoretischen Institut in der Dauer von höchstens zwei Monaten.

A R T I K E L I I

**Dieses Bundesgesetz tritt mit
..... in Kraft.**

E N T W U R F**VERORDNUNG**

des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom,
mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedi-
zin geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärme-
dizin, BGBl.Nr. 430/1975 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.
166/1983 und 182/1985 in Verbindung mit dem Allgemeinen
Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 177/1966, in der Fassung der
Bundesgesetze BGBl.Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981, 448/1981,
112/1982, 116/1984 und 2/1989 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung
über die Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin,
BGBl.Nr. 125/1978, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 286/1985 wird
wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 lautet:

" (1) Das sechsmonatige Praktikum ist in den nachstehend angeführ-
ten Teilen abzuleisten:

1. Ein Monat in der Lebensmittelüberwachung in einem Schlachthof,
2. ein Monat in der Lebensmittelüberwachung an den entsprechenden
Instituten der Veterinärmedizinischen Universität,
3. ein Monat an einer Universitäts-Tierklinik,
4. ein Monat nach Wahl an Universitäts-Tierkliniken oder an einem
privaten Tierspital oder bei einem praktizierenden Tierarzt,
5. zwei Monate nach Wahl an einer Bundesanstalt für Tierseuchen-
bekämpfung oder für Virusseuchenbekämpfung oder für veterinar-
medizinische Untersuchungen oder an weiteren im Studienplan zu
bezeichnenden vergleichbaren Untersuchungsanstalten oder an
einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung oder an einem

theoretischen Institut der Veterinärmedizinischen Universität
oder an einer der unter Ziffer 2 bis 4 genannten Einrichtun-
gen."

2. § 8 Abs. 7 hat zu entfallen.

ERLÄUTERUNGEN

Im Zusammenhang mit dem Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, der unter anderem eine breitere Wahlmöglichkeit innerhalb des Praktikums vorsieht, ist auch eine Novellierung der Studienordnung notwendig. Das Praktikum in der Dauer von sechs Monaten dient als Vorbereitung für die Berufsausbildung. Im Sinne einer berufsspezifischeren und individuelleren Gestaltung des Praktikums sollte für die Studierenden der Veterinärmedizin die Möglichkeit geschaffen werden, auch zwei Monate an einem theoretischen Institut mitzuarbeiten. Es könnte somit - nach Wunsch des Praktikanten - eine intensivere Ausbildung im theoretischen Bereich erfolgen.

Bisher mußten die im Praktikumsprogramm vorgeschriebenen Übungen und praktischen Betätigungen in einem Protokollheft des Studierenden verzeichnet und einzeln vidiiert werden. Dieses Protokollheft diente den Praktikanten als Nachschlagebehelf. Eine Vidierung der einzelnen Übungen und praktischen Betätigungen ist aber nicht erforderlich, da das Protokollheft nicht die Grundlage für die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an den einzelnen Teilen des Praktikums darstellt.